

# **Richtlinien über die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen**

- Gültig ab **01.01.2012** -

## **I. Allgemeines**

Für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen, die an Jugenderholungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten die Träger der außerschulischen Jugendbildung zusätzlich zur Förderung aus Mittel des Landesjugendplans (Richtlinien Nr. 8 Jugenderholungsmaßnahmen) Zuschüsse des Rems-Murr-Kreises.

## **II. Voraussetzungen**

1. Die Teilnehmer/innen müssen das 6. Lebensjahr vollendet und das **21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Stadtranderholungen und Familienfreizeiten können auch Kinder ab der Vollendung des 4. Lebensjahres bezuschusst werden.**
2. Die Maßnahme muss mindestens 5 Teilnehmer/innen umfassen und wenigstens 5 Tage dauern. **Der Zuschuss wird in der Regel höchstens für 15 Tage gewährt.**
3. Die/der Teilnehmer/in muss einen Eigenbeitrag von mindestens € 2,50 pro Tag entrichten.
4. Die Familie darf die Einkommensgrenze, die im Landesjugendplan für die Förderung der Jugenderholungsmaßnahmen festgelegt ist (aktuelle Fassung s. Anhang), nicht überschreiten.

## **III. Höhe des Zuschusses**

1. Der Rems-Murr-Kreis trägt die Kosten der Freizeit bis zu einer Höhe von **€ 230.-**, wobei die/der Teilnehmer/in einen Eigenbeitrag von € 2,50 pro Tag entrichten muss und die Förderung durch Mittel des Landesjugendplans (z.Zt.: € 5,10 pro Tag) vorausgesetzt wird.

## **IV. Verfahren/Abrechnung**

1. Um den Trägern unnötigen Aufwand zu ersparen gilt das gleiche Verfahren wie beim Landesjugendplan (Richtlinien Nr. 8 Jugenderholungsmaßnahmen). Die Landesjugendplan-Antragsformulare A1, A2 und ggfs. S2 und die

Verwendungsnachweisformulare V2, L1 und ggfs. SV2 müssen beim Regierungspräsidium und beim Kreisjugendamt eingereicht werden. Das Kreisjugendamt benötigt hier noch zusätzlich die **Einkommensnachweise der Personensorgeberechtigten**, ein Freizeitprospekt oder eine andere Angabe über den Preis der Maßnahme.

2. Maßnahmen, die ab dem 15. Oktober eines Jahres beginnen, werden im folgenden Kalenderjahr abgerechnet.
3. Der Zuschuss wird vom Rems-Murr-Kreis an den Träger der Maßnahme überwiesen und ist von diesem in voller Höhe an den Erziehungsberechtigten weiterzugeben.

### Die Abrechnung ist zu schicken an:

Landratsamt Rems-Murr-Kreis  
 Kreisjugendamt, Referat Jugendarbeit  
 Marktstr. 48  
 71522 Backnang

Weitere Informationen unter:

Telefon: 07191/9079-0  
 E-mail: info@jugendarbeit-rm.de,  
 Internet: www.rems-murr-kreis.de

### Tabelle für die Ermittlung der Gruppe

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Brutto-Einkommensgrenze für Alleinerziehende (Beamte in Klammern)	Brutto-Einkommensgrenze für Paare (Beamte in Klammern)
2	1.689,00 € (1.589,00 €)	---
3	1.992,00 € (1.873,00 €)	2.327,00 € (2.188,00 €)
4	2.294,00 € (2.157,00 €)	2.630,00€ (2.472,00 €)
5	2.597,00 € (2.441,00 €)	2.932,00 € (2.756,00 €)
6	2.899,00 € (2.725,00 €)	3.235,00 € (3.040,00 €)
7	3.202,00 € (3.009,00 €)	3.538,00 € (3.324,00 €)
8	3.505,00 € (3.293,00 €)	3.840,00 € (3.608,00 €)
9	3.807,00 € (3.577,00 €)	4.143,00 € (3.892,00 €)

(Quelle: Landesjugendplan Formular A1, Stand: 03/2010)